



Ehrungsordnung

des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V.

Vorbemerkungen

Die Inhalte der vorliegenden Ehrungsordnung beziehen sich bei der Nennung von Personen und Funktionen in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Allein aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text durchgängig das im deutschen Sprachgebrauch verbreitete generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen gelten für alle Geschlechter. Die weibliche und diverse Form ist dabei stets impliziert. Eine Ausnahme bilden die Inhalte, die ausschließlich auf Frauen bezogen sind.

In Übereinstimmung mit der Satzung des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V. und der Ehrungsordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. wird aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.12.2019 diese Ehrungsordnung (EO) erlassen. Die EO bestimmt Regelungen und Durchführungsbestimmungen für das Ehrungswesen des Vereins. Die EO ist in Abschnitte gegliedert:

- Abschnitt A: Grundlagen des Ehrungswesens**
- Abschnitt B: Auszeichnungen und Ehrungen**
- Abschnitt C: Ehrungen zu besonderen Anlässen persönlicher Art**
- Abschnitt D: Weitere Bestimmungen**

Abschnitt A

Grundlagen des Ehrungswesens

§ 1 Grundsätze

1. Die Ehrungsordnung des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V. bestimmt, wonach der Verein Auszeichnungen und Ehrungen für sportliche Leistungen, langjährige Vereinszugehörigkeit, besondere Anlässe persönlicher Art, ehrenamtliche Tätigkeiten und besondere Verdienste um den Schießsport und die Schützentradition an verdiente Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder verleihen kann. Sie legt zudem die Art einer Auszeichnung oder Ehrung und deren Bedeutung für den zu Ehrenden und den Verein fest.

2. Die unterschiedlichen Formen der Ehrungen gemäß § 9 Absatz 2 bauen grundsätzlich aufeinander auf. Das bedeutet, dass eine zur Anwendung kommende Ehrung sich regelmäßig aus den Anforderungen der vorausgegangenen niedrigeren Stufe entwickelt. Die Zuerkennung einer Ehrung in einer höheren Stufe setzt somit voraus, dass dem zu Ehrenden die nächst niedrigere Stufe bereits zuerkannt worden sein muss. Der Ehrungsordnung kommt hierdurch eine Steuerungsfunktion zu, weil Ehrungen prinzipiell bei der niedrigsten Stufe ansetzen sollen.
3. Neben den Auszeichnungen und Ehrungen durch den Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V. können durch die übergeordneten Schützenverbände (Schützengau Weilheim i. OB, Schützenbezirk Oberbayern, Bayerischer Sportschützenbund oder Deutscher Schützenbund) oder durch die Gemeinde Eberfing, den Landkreis Weilheim-Schongau, den Bezirk Oberbayern etc. weitere Ehrungen erfolgen. Diese Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Ehrungsordnung des jeweiligen Gremiums.
4. Zweck der Auszeichnungen und Ehrungen im Verein ist es, die sportlichen und ehrenamtlich erbrachten Leistungen verdienter Vereinsmitglieder oder die besonderen Verdienste um den Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V., die sich außenstehende Personen erworben haben, anzuerkennen und zu würdigen. Gleichzeitig soll mit einer Auszeichnung oder Ehrung die Verbundenheit des Vereins mit den Geehrten gefestigt werden.
5. Die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen stellt einen Akt der Heraushebung besonderer Leistungen dar. Die Würdigung des zu Ehrenden verleiht dem vorbildlichen Charakter seiner individuellen Leistungen Ausdruck und versinnbildlicht das damit verbundene Ideal eines starken Engagements für den Verein. Insoweit sind Auszeichnungen und Ehrungen in diesem Sinne auf herausragende und bedeutsame Einzelfälle zu beschränken.

§ 2 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist ein Vereinsgremium, das zur Behandlung der Ehrungsangelegenheiten des Vereins einberufen wird. Er hat gegenüber dem Schützenmeisteramt eine vorrangig beratende Funktion. Der Ehrenrat hat kein Stimmrecht und kann insoweit keine Beschlüsse fassen. Er kann von den Vereinsorganen angerufen werden.
2. Der Ehrenrat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen und setzt sich zusammen aus dem Ehrenschiitzenmeister, zwei ständigen Sitzen des Schützenmeisteramtes und je einem ständigen Sitz der Damenleiterin und des Jugendleiters. Der Ehrenschiitzenmeister leitet die Sitzungen des Ehrenrates. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Vertreter des Schützenmeisteramtes dessen Funktion.

3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die eingereichten Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen mit dem Schützenmeisteramt zu beraten, bevor über die Zuerkennung an den zu Ehrenden zu entscheiden ist.
4. Der Ehrenrat ist für die Vorbereitung der Auszeichnungen und Ehrungen im Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V. verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere: die Durchführung der Prüfungen gemäß § 4,
 - 4.2 die Aufbereitung des eingereichten Vorschlages zu einer konsolidierten Empfehlung an das Schützenmeisteramt, mit dem fundiert und transparent dokumentiert wird, welches Vereinsmitglied oder Nichtmitglied mit welcher Auszeichnung oder Ehrung gewürdigt werden soll,
 - 4.3 das Sicherstellen aller formellen Voraussetzungen wie das Erstellen der Laudatio, das Veranlassen des Drucks der Urkunde oder Ehrenurkunde und das Besorgen des Ehrenzeichens, damit die Auszeichnung oder Ehrung durch den 1. Schützenmeister oder seinen Vertreter im feierlichen Rahmen erfolgen kann.
5. Der Ehrenrat ist zudem zuständig für die im Bedarfsfall durch den Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V. zu leistenden Vorbereitungen von Ehrungen, die den Vereinsmitgliedern von den übergeordneten Schützenverbänden oder den Körperschaften öffentlichen Rechts zuteil werden sollen. Hierzu gehören z. B. das Vorbereiten des Antragsverfahrens und das Abfassen einer hinreichenden Begründung, soweit dies erforderlich ist.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Das Vorschlagsrecht für Auszeichnungen und Ehrungen steht allen Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen zu.
2. Ein Vorschlag ist ausführlich zu begründen und schriftlich an den Ehrenrat zu richten.

§ 4 Prüfung der eingereichte Vorschläge

1. Jeder Vorschlag ist formal und inhaltlich zu bewerten. Dabei ist zum einen festzustellen, für welche Leistung eine Auszeichnung oder Ehrung gemäß § 8 erfolgen soll und zum anderen, welche Form der Auszeichnung oder Ehrung gemäß § 9 für die zu würdigende Leistung zur Anwendung kommen soll.
2. Die eingereichten Vorschläge sind auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien und einzelnen Bestimmungen der Ehrungsordnung zu überprüfen. Insbesondere müssen hierbei die nachfolgenden Kriterien einer umfassenden Prüfung unterzogen werden:
 - 2.1 die beantragte Auszeichnung oder Ehrung muss uneingeschränkt den Grundsätzen gemäß § 1 der Ehrungsordnung genügen,

- 2.2 das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen des für eine Auszeichnung oder Ehrung Vorgeschlagenen muss nachvollziehbar bestätigt werden,
 - 2.3 der Nachweis der die Auszeichnung oder Ehrung begründenden Leistung muss erbracht sein und
 - 2.4 die Art der Auszeichnung oder Ehrung muss dahingehend geprüft werden, ob sie im Verhältnis zur erbrachten Leistung angemessen ist.
3. Bei der Prüfung eines Vorschlages auf Anerkennung einer Auszeichnung oder Ehrung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die zu Ehrenden sind mit aller Sorgfalt auszuwählen.
 4. Unzureichende Vorschläge, die den Richtlinien und den einzelnen Bestimmungen der Ehrungsordnung nicht genügen, sind mit entsprechendem Verweis hierauf zurückzuweisen. Einer eingehenden Begründung bedarf es im Übrigen nicht.
 5. Abgelehnte Vorschläge werden nicht ins nächste Jahr übernommen.

§ 5 Entscheidung über Auszeichnungen und Ehrungen

1. Die Entscheidung über die Zuerkennung von Auszeichnungen und Ehrungen trifft das Schützenmeisteramt.
2. Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrungen zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenschiitzenmeister trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, und zwar auf Grundlage des Vorschlages des Schützenmeisteramtes.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung von Auszeichnungen oder Ehrungen besteht nicht.

§ 6 Modalitäten der Auszeichnungen und Ehrungen

1. Die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen ist grundsätzlich im feierlichen Rahmen vereinseigener Veranstaltungen im Beisein zahlreicher Mitglieder, d. h. im Regelfall in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung, einer Weihnachtsfeier oder im Rahmen einer Jubiläumsveranstaltung durchzuführen.
2. Die Würdigung der Auszeichnung oder Ehrung übernimmt der 1. Schützenmeister oder sein Stellvertreter. Kann die oder der zu Ehrende an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, erfolgt die Ehrung nachträglich in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen.
3. Die Durchführung einer Ehrung kann einem Vertreter der übergeordneten Gliederungen der Schützenverbände vorbehalten sein.
4. Die Ehrungen werden über die Medien bekanntgegeben.

§ 7 Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen

1. Eine Auszeichnung oder Ehrung kann aberkannt werden. Die Aberkennung setzt einen wichtigen Grund und schuldhaftes Verhalten in der Person des Betroffenen voraus. Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig vor, wenn die Person wissentlich und absichtlich
 - 1.1. In erheblicher Weise gegen die in der Satzung und den Vereinsordnungen festgelegten Grundsätze verstoßen hat,
 - 1.2. durch Wort oder Tat dem Ansehen des Schützenvereins, seiner Vereinsmitglieder oder seiner Vereinsorgane geschadet hat,
 - 1.3. gegen Sitte und Anstand und die anerkannten sportlichen Regeln verstoßen hat, oder für den Fall, dass die Person
 - 1.4. rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, oder
 - 1.5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten verurteilt worden ist.
2. Über die Aberkennung berät der Ehrenrat, der das Aberkennungsverfahren zur Beschlussfassung vorbereitet. Es wird demjenigen Vereinsorgan vorgelegt, dem die Zuständigkeit der Aberkennung deswegen zufällt, weil es schon für die Zuerkennung der Auszeichnung oder Ehrung zuständig war.
3. Vor Aberkennung der Auszeichnung oder Ehrung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den der Aberkennung zugrunde liegenden Vorwürfen zu äußern.
4. Die Aberkennung einer Auszeichnung oder Ehrung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe durch das Schützenmeisteramt mitzuteilen.
5. Sofern es das öffentliche Interesse gebietet, kann der Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V. über die Aberkennung einer Auszeichnung oder Ehrung in geeigneter Weise informieren.

Abschnitt B

Auszeichnungen und Ehrungen

§ 8 Auszeichnungen und Ehrungen

1. Der Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V. verleiht nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung Auszeichnungen und Ehrungen an seine Vereinsmitglieder. Diese können auch an Nichtmitglieder verliehen werden, ausgenommen hiervon ist die Ehrung mit der Ernennung zum Ehrenschiitzenmeister.

2. Der Verein kann folgende Auszeichnungen und Ehrungen verleihenAuszeichnungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
 - 2.2. Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen.
 - 2.3. Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft.
 - 2.4. Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein.
 - 2.5. Ehrung mit der Ernennung zum Ehrenmitglied.
 - 2.6. Ehrung mit der Ernennung zum Ehrenschiitzenmeister.

§ 9 Formen der Auszeichnungen und Ehrungen

1. Eine Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung von:
 - 1.1. Ehrenamtskarte des Landkreises; für ehrenamtliche Helfer kann das Schützenmeisteramt beim Landratsamt Weilheim die Bayerische Ehrenamtskarte beantragen, die Vergünstigungen außerhalb des Vereins gewährt. Die Ehrenamtskarte wird nach dessen Bestimmungen und Maßgaben an die zu benennenden Personen verliehen.
 - 1.2. Sachpreise; Bei ehrenamtlichen Helfern bedankt sich der Verein durch die Gewährung von Sachpreisen oder Gutscheinen in angemessener Höhe.
 - 1.3. Sportehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold. Mit dem Sportehrenzeichen dürfen nur Mitglieder des Vereins und nur solche, die bei der erzielten Leistung oder Platzierung für den Verein gestartet sind (Ausnahme ist z. B. die Gau- oder Bezirksmannschaft), geehrt werden.
 - Sportehrenzeichen in Bronze. Das Vereinsmitglied hat besondere schießsportliche Leistungen über mehrere Jahre erzielt, z. B. fünf Jahre erfolgreiche Teilnahme an diversen Rundenwettkämpfen als Vertreter des Vereins oder mehrere Teilnahmen als Vertreter des Vereins an externen Meisterschaften mit überdurchschnittlichen Leistungen.
 - Sportehrenzeichen in Silber. Das Vereinsmitglied hat hohe schießsportliche Leistungen über mehrere Jahre erzielt, z. B. zehn Jahre erfolgreiche Teilnahme an diversen Rundenwettkämpfen als Vertreter des Vereins oder mehrere Teilnahmen als Vertreter des Vereins an externen Meisterschaften mit herausragenden Leistungen bzw. Platzierungen, wie Gaumeister oder zehnter Platz (oder besser) bei Bezirksmeisterschaften.
 - Sportehrenzeichen in Gold. Das Vereinsmitglied hat sehr hohe schießsportliche Leistungen über mehrere Jahre erzielt, z. B. 15 Jahre erfolgreiche Teilnahme an diversen Rundenwettkämpfen als Vertreter des Vereins oder Teilnahme als Vertreter des Vereins an Meisterschaften mit stark herausragenden Leistungen bzw. Platzierungen, wie mehrmaliger Gaumeister oder dritter

Platz (oder besser) bei Bezirksmeisterschaften oder ab zehnter Platz (oder besser) bei Landesmeisterschaften.

- 1.4. Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft.
2. Eine Ehrung erfolgt durch die Verleihung der:
 - 2.1. Ehrennadel.
 - 2.2. Ehrenmedaille.
 - 2.3. Ehrenurkunde zur Ehrenmitgliedschaft.
 - 2.4. Ehrenurkunde zum Ehrenschiitzenmeister.

§ 10 Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder erhalten nach einer Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60 und je weiterer zehn Jahre das entsprechende Ehrenzeichen des Schützenvereins verliehen.
2. Daneben kann durch den Ehrenrat die Verleihung des Ehrenzeichens des BSSB beim Schützengau beantragt werden.
3. Die Verleihung des Ehrenzeichens ist verbunden mit einer persönlichen Zuwendung in Form eines Sachpreises oder Gutscheins, und zwar bei:
 - 3.1. 25 Jahren Mitgliedschaft in Höhe von bis zu 25,- €,
 - 3.2. 40 Jahren Mitgliedschaft in Höhe von bis zu 40,- €,
 - 3.3. 50 Jahren Mitgliedschaft in Höhe von bis zu 50,- €,Ab 60 Jahren Mitgliedschaft erhöht sich der Zuwendungsbetrag um jeweils weitere 10,- €.
4. Das Ehrenzeichen soll an der Schützenjacke links auf Brusthöhe getragen werden. Den Schützinnen ist das Anbringen des Ehrenzeichens am Schützendirndl freigestellt.

§ 11 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V. wird an Vereinsmitglieder verliehen, die sich weit über das normale Maß hinaus für den Schützenverein engagieren. Die Verleihung der Ehrennadel setzt voraus, dass die auszuzeichnende Person seit mindestens fünf Jahren Mitglied des Vereins ist, den Verein tatkräftig unterstützt, oder eine ihr übertragene Funktion mindestens drei Jahre vortrefflich ausgeführt hat. Nichtmitglieder können die Ehrennadel für überdurchschnittliches Engagement für den Verein erhalten.
2. Die Entscheidung, welches Vereinsmitglied oder Nichtmitglied mit der Verleihung der Ehrennadel geehrt werden soll, wird durch einfache Mehrheit im Schützenmeisteramt nach Beratung und Empfehlung durch den Ehrenrat getroffen.

3. Die Übergabe erfolgt nach der Vorstellung des zu Ehrenden anhand einer Laudatio durch den 1. Schützenmeister oder seinen Stellvertreter in einem feierlichen Rahmen mit dem Verlesen der Urkunde im Wortlaut sowie der Übergabe der Ehrenmedaille.
4. Die Verleihung der Ehrennadel ist verbunden mit einer persönlichen Zuwendung in Form eines Sachpreises oder Gutscheins in Höhe von bis zu 50,- €. In besonderen Fällen kann ein anderer Betrag bestimmt werden.
5. Die Ehrennadel soll an der Schützenjacke links auf Brusthöhe getragen werden. Den Schützinnen ist das Anbringen der Ehrennadel am Schützendirndl freigestellt.

§ 12 Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille des Schützenvereins Adlerhorst Hohenkasten e. V. wird für besondere Verdienste an Vereinsmitglieder verliehen. Die Verleihung der Ehrenmedaille setzt voraus, dass die auszuzeichnende Person seit mindestens zehn Jahren Mitglied des Vereins ist und bereits mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet wurde. Wobei die Auszeichnung mit der Ehrennadel mindestens zwei Jahre zurückliegen muss. Nichtmitglieder können die Ehrenmedaille für mehrmalige Zuwendungen, bedeutsame Geldbeträge oder geldwerte Leistungen in vergleichbarer Höhe zugunsten des Vereins erhalten.
2. Die Entscheidung, welches Vereinsmitglied oder Nichtmitglied mit der Verleihung der Ehrenmedaille geehrt werden soll, wird durch einfache Mehrheit im Schützenmeisteramt nach Beratung und Empfehlung durch den Ehrenrat getroffen.
3. Die Übergabe erfolgt nach der Vorstellung des zu Ehrenden anhand einer Laudatio durch den 1. Schützenmeister oder seinen Stellvertreter in einem feierlichen Rahmen mit dem Verlesen der Urkunde im Wortlaut sowie der Übergabe der Ehrenmedaille.
4. Die Verleihung der Ehrenmedaille ist verbunden mit einer persönlichen Zuwendung in Form eines Sachpreises oder Gutscheins in Höhe von bis zu 75,- €. In besonderen Fällen kann ein anderer Betrag bestimmt werden.
5. Die Ehrenmedaille soll an der Schützenjacke links auf Brusthöhe getragen werden. Den Schützinnen ist das Anbringen der Ehrenmedaille am Schützendirndl freigestellt.

§ 13 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Mit der Ernennung zu Ehrenmitgliedern sollen verdiente Persönlichkeiten für ihr langjähriges Engagement geehrt werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann vorgeschlagen werden, wer
 - 2.1. seit mindestens 15 Jahren Mitglied des Vereins ist, bereits mit der Ehrenmedaille des Vereins ausgezeichnet wurde, und sich in mindestens fünf Jahren im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat, oder

- 2.2. als Nichtmitglied bereits mit der Ehrenmedaille des Vereins ausgezeichnet wurde und sich über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren nachhaltig Verdienste um den Verein erworben hat.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Ehrung und gilt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind Repräsentanten des Vereins, ihnen kommt eine Vorbildfunktion zu.
4. Die Ernennung erfolgt nach der Vorstellung des zu Ehrenden anhand einer Laudatio durch den 1. Schützenmeister oder seinen Stellvertreter in einem feierlichen Rahmen. Zur Ernennung wird die Ehrenurkunde im Wortlaut verlesen und anschließend übergeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist verbunden mit einer persönlichen Zuwendung in Form eines Sachpreises oder Gutscheins in Höhe von bis zu 150,-€. In besonderen Fällen kann ein anderer Betrag bestimmt werden.

§ 14 Ernennung zum Ehrenschiitzenmeister

1. Ehemalige Schützenmeister, die sich in diesem Amt über mindestens 15 Jahre um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zur Wahrung alter Traditionen, zur Repräsentation des Vereins bei besonderen Anlässen und zur Ehrenbekundung vom Schützenmeisteramt zur Ernennung zum Ehrenschiitzenmeister auf Lebenszeit vorgeschlagen werden. Die Ernennung zum Ehrenschiitzenmeister erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Ernennung zum Ehrenschiitzenmeister ist die höchste Form der Ehrung, die der Schützenverein Adlerhorst e. V. zu vergeben hat.
3. Die Ernennung erfolgt nach der Vorstellung anhand einer Laudatio durch den 1. Schützenmeister oder seinen Stellvertreter in einem feierlichen Rahmen. Zur Ernennung wird die Ehrenurkunde im Wortlaut verlesen und es erfolgt die Übergabe der Ehrenurkunde sowie des Schulterstücks mit goldenem „E“ und drei goldenen Sternen.
4. Die Ernennung zum Ehrenschiitzenmeister ist verbunden mit einer persönlichen Zuwendung in Form eines Sachpreises oder Gutscheins in Höhe von bis zu 200,-€. In besonderen Fällen kann ein anderer Betrag bestimmt werden.
5. Es kann zu Lebzeiten nur ein ehemaliger Schützenmeister zum Ehrenschiitzenmeister im Verein ernannt werden.
6. Der Ehrenschiitzenmeister soll dem Verein als Berater und Förderer verbunden sein. Er trägt zum Ausdruck seiner besonderen Stellung im Verein das Schulterstück auf der linken Schulter der Schützenjacke. Einer Ehrenschiitzenmeisterin ist das Tragen des Schulterstücks am Schützendirndl freigestellt.
7. Der Ehrenschiitzenmeister leitet den Ehrenrat im Verein und ist darüber hinaus berechtigt, an Sitzungen des Schützenmeisteramtes beratend teilzunehmen; eine Teilnahmepflicht

hieran besteht seinerseits nicht. Er übernimmt Repräsentationsaufgaben für den Verein bei Veranstaltungen, bei denen insbesondere die Pflege und der Erhalt der Schützentradi-
tion im Vordergrund stehen.

8. Ist kein Ehrenschiitzenmeister ernannt oder lässt ein Ehrenschiitzenmeister seine Funk-
tion und Aufgaben ruhen, übernimmt ein Vertreter des Schiitzenmeisteramtes dessen Auf-
gaben.

Abschnitt C

Ehrungen zu besonderen Anlässen persönlicher Art

§ 15 Geburtstage

1. Ehrungen aus Anlass des 60., 70., 80. usw. Geburtstags eines Vereinsmitglieds erfolgen
im Falle einer Einladung durch den Besuch des zu Ehrenden mit einer Abordnung, beste-
hend aus zwei Personen des Schiitzenmeisteramtes, verbunden mit der Übergabe eines
Geschenks im Gegenwert von 30,- €. In besonderen Fällen kann ein anderer Betrag be-
stimmt werden.
2. Hat das Vereinsmitglied keine Einladung ausgesprochen, erfolgt die Ehrung aus Anlass
des 60., 70., 80. usw. Geburtstags eines Vereinsmitglieds im Rahmen der jährlich stattfin-
denden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Hochzeit

1. Bei der Hochzeit eines Vereinsmitgliedes stehen die Schiitzen Spalier. Das Spalier muss
mindestens aus einer Person des Schiitzenmeisteramtes und mindestens sechs weiteren
Schiitzen bestehen; ggf. kann die Fahnenabordnung beigezogen werden.
2. Die Ehrung des Vereinsmitgliedes aus Anlass seiner Hochzeit ist verbunden mit der Über-
gabe eines Geschenks im Gegenwert von 100,- €. In besonderen Fällen kann ein anderer
Betrag bestimmt werden.

§ 17 Totenehrung

1. Einem verstorbenen Vereinsmitglied gedenkt der Schiitzenverein Adlerhorst Hohenkas-
ten e. V. mit einer Totenehrung. Eine Totenehrung kann auch einem Nichtmitglied oder
einer Person des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um den Schiitzen-
verein Adlerhorst Hohenkasten e. V. oder um das Schiitzenwesen im Allgemeinen erwor-
ben hat, zuteil werden.

2. Bei allen Beerdigungen nimmt die Fahnenabordnung des Vereins an der Trauerfeier und der anschließenden Beisetzung teil. Das verstorbene Vereinsmitglied erhält einen Kranz, der von der Fahnenabordnung oder einem Vertreter des Schützenmeisteramtes am Grab niedergelegt wird. Der Verstorbene wird mit einer kurzen Rede am Grab gewürdigt.
3. Bei Beerdigungen von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Vereinsausschusses und des Schützenmeisteramtes, Ehrenmitgliedern und dem Ehrenschiitzenmeister nehmen Vertreter des Schützenmeisteramtes, die Fahnenabordnung des Vereins und ein aus weiteren Schützen bestehendes Ehrengelcit an der Trauerfeier und der anschließenden Beisetzung teil. Das verstorbene Vereinsmitglied erhält einen Kranz, der von einem Schützenmeister am Grab niedergelegt wird. Der Schützenmeister hält eine Grabrede und würdigt die Verdienste des Verstorbenen.
4. Der Schützenverein Adlerhorst Hohenkasten e. V. erinnert im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung an die verstorbenen Vereinsmitglieder des zurückliegenden Jahres mit einem stillen Totengedenken und einer Schweigeminute. Bei feierlichen Anlässen, wie beispielsweise Jubiläumsfeiern, sind in das stille Totengedenken alle verstorbenen Vereinsmitglieder einzubeziehen.

Abschnitt D

Weitere Bestimmungen

§ 18 Weitere Entscheidungen

In allen Ehrungsangelegenheiten, die nicht in der Satzung oder dieser Ehrungsordnung geregelt sind, legt das Schützenmeisteramt das erforderliche Verfahren fest und bestimmt, wer die endgültige Entscheidung trifft.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Ehrungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.12.2019 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Alle bisherigen Regelungen, die sich zu Ehrungsangelegenheiten verhalten haben oder den Richtlinien und einzelnen Bestimmungen dieser Ehrungsordnung entgegenstehen, werden mit Inkrafttreten dieser Ehrungsordnung außer Kraft gesetzt.
2. Änderungen der Ehrungsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.